

## Steuern kann man sparen

Je mehr man bekommt, desto höher ist die Steuer. Je näher man verwandt ist, desto geringer sind die Steuersätze. Desto höher sind aber auch die Freibeträge. So will es das Gesetz über die Erbschaft- und Schenkungssteuer. Am günstigsten kommt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft) weg. Er hat einen Freibetrag von mindestens 500.000,00 €. Und jedem Kind können beide Eltern jeweils bis zu 400.000,00 € vererben, ohne dass das Finanzamt die Hand aufhält.

Anders bei nichtehelichen Lebenspartnern: Unabhängig davon, wie lange die „Ehe ohne Trauschein“ gelebt wurde, billigt der Fiskus dem Überlebenden gerade einmal 20.000,00 € zu. Einen solch geringen Freibetrag haben aber auch Nichten und Neffen. Sie sind allerdings seit dem 01. Januar diesen Jahres immerhin in der Höhe der Steuersätze gegenüber den nichtehelichen Lebenspartnern privilegiert.

Übersteigt der Wert des Nachlasses die Freibeträge, so werden Steuern fällig. Je nach dem Wert des Nachlasses und der Steuerklasse fallen bis zu 50 Prozent Steuer an. Gut, dass man auch hier vorsorgen kann: Zum Beispiel indem man bereits die übernächste Generation mit einplant. Wie das genau geht, weiß Ihr Notar. Und vieles mehr, was Ihren Geldbeutel schont. Fragen Sie auch gezielt nach der Privilegierung einer selbstgenutzten Immobilie bei der Erbschaftsteuer. Damit sich am Ende nicht nur der Fiskus freut.

## Oder doch mit warmen Händen geben?

Manchmal kann es sinnvoll sein, schon zu Lebzeiten etwas abzugeben, z.B. wenn Sie Ihren Ehegatten absichern wollen oder aber Ihren Betriebsnachfolger frühzeitig in Ihr Unternehmen einarbeiten möchten. Nicht selten motiviert auch die Steuer. Meistens geht es aber darum, Pflichtteilsansprüche ungeliebter Angehöriger zu minimieren. Denn diesen stehen sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen den Erben zu, sollte der Schenker innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung versterben. Hier hat der Gesetzgeber allerdings nun gewisse Erleichterungen geschaffen: Anders als früher schmiltzt der auf den Nachlass anzurechnende Wert des Geschenkes nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel ab. Fünf Jahre nach der Schenkung sind somit nur noch 50 % des Wertes des Geschenkes zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt „pflichtteilsfrei“.

Warum auch immer Sie sich für eine Schenkung entscheiden, Sie sollten es nicht ohne fachkundigen Rat tun. Immerhin hat eine lebzeitige Vermögensübertragung weitreichende Folgen. Der Notar ist Ihr richtiger Berater. Denn er findet eine sichere und ausgewogene Lösung: Für alle Beteiligten. Und zwar für jetzt und später.

## Noch Fragen ... dann lieber gleich zum Notar!

Kommen Sie zum

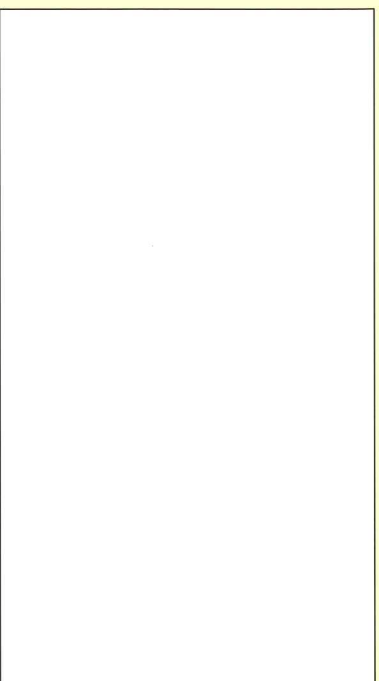
### Tag der offenen Tür

am Mittwoch, den 27. Januar 2010,  
von 14 bis 17 Uhr

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann. Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen Regelung bedarf.

**NOTARBESUCH !!**  
**27. Januar 2010, 14 bis 17 Uhr**

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:



(12 / 2009)



Mecklenburg-  
Vorpommern

Herausgeber:  
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26  
19055 Schwerin  
Telefon: (03 85) 5 81 25 75  
[www.notarkammer-mv.de](http://www.notarkammer-mv.de)

*Wir freuen Sie!*  
**Mecklenburg  
Vorpommern**  
*NV tut gut.*

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern informiert

# Die Erbfolge aktiv gestalten!



**Erben und Vererben – alle seit 01.01.2010  
geltenden Neuregelungen im Erbrecht  
und Erbschaftsteuerrecht.**



Mecklenburg-  
Vorpommern

Ein Ratgeber  
herausgegeben von der  
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

## Nach dem Sterben kommt das Erben

Zu Lebzeiten setzen wir fast alles daran, unser Vermögen klug zu verwalten. Für die Zeit nach dem Tod sorgen dagegen die wenigsten vor und lassen so ihre Angehörigen im Regen stehen. Nur jeder Vierte schafft es, seine Nachlassregelung zu Papier zu bringen. Davon sind dann auch noch gut 90 % unrichtig abgefasst, unklar, widersprüchlich oder schlicht unwirksam. Und die Folgen? Heftiger Zank, zerstrittene Familien, teure Gerichtsverfahren, und das Vermögen zerfällt. Deshalb sollten Sie sich mit Ihrem Notar über Ihre Vorstellungen unterhalten, damit Sie sicher sein können, dass alles in Ihrem Sinne geregelt ist.

Jeder Mensch hat einen Erben. Meist sogar mehrere. Und solange Sie nichts unternehmen, sagt Ihnen der Gesetzgeber, wer Ihre Erben sind.

## Überraschungen gefällig?

Kinderlose Ehegatten glauben meist, dass der überlebende Partner automatisch alles erbt. **Falsch:** Denn die Eltern des Verstorbenen oder sogar die Geschwister gehören laut Gesetz ebenfalls zu den Erben. Auch wenn Sie Kinder haben, kann es passieren, dass Sie nicht über das gemeinsame Vermögen verfügen können. Zumindest nicht ohne das Einverständnis Ihrer Kinder, seien es gemeinsame Kinder, die aus früheren Ehen oder nichteheliche Kinder Ihres Partners. Alle reden mit. Und wenn der Nachwuchs noch minderjährig ist, kann Ihnen sogar das Familiengericht Vorschriften machen.

Sie sind gar nicht verheiratet? Unabhängig davon, wie lange Sie zusammenleben: Nichteheliche Lebenspartner sind nicht miteinander verwandt und stirbt einer von Ihnen, geht der andere bei der gesetzlichen Erbfolge leer aus. Sie sehen: Nur wer nichts zu vererben hat, braucht kein Testament.



## Auch das Vererben will gelernt sein

Mit dem Gedanken an ein Testament sollte man sich früh anfreunden. Bei der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes beispielsweise. Natürlich sind das freudige Ereignisse, doch sie haben weitreichende Konsequenzen. Mit ihnen ändern sich die persönlichen Verhältnisse und damit auch die Erbfolge.

Also, frisch ans Werk und ein Testament aufgesetzt – denken Sie. Handgeschrieben von der ersten bis zur letzten Zeile, Ort, Datum und Unterschrift. Leider machen Sie Ihren Erben mit solchen Testamenten nur selten eine Freude.

**Wie das?** "Formen sind kein hohler Wahn", wusste schon Heinrich Mann. Das gilt besonders im Erbrecht. Bereits ein einziger kleiner Formfehler kann Ihr Testament ungültig machen. Was leider nicht selten passiert. Oft sind die Anordnungen auch unklar oder sogar widersprüchlich. Meinungsverschiedenheiten bei der Interpretation sind ebenfalls an der Tagesordnung, zumal wenn jemand meint, dass er in Ihrem Testament zu knapp bedacht worden sei. Dann wird er möglicherweise sogar Ihre Testierfähigkeit bei Errichtung des Testaments in Zweifel ziehen. Oder aber er ficht das Testament gar an, weil Sie angeblich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind.

## Am besten gleich zum Notar

So wie man wohl kein Haus ohne Architekten baut, sollte auch niemand an die Abfassung seines letzten Willens gehen, ohne sich gründlich beraten zu lassen. Der Notar hilft Ihnen, alles in eine wasserdichte Form zu bringen. Und zwar von der ersten bis zur letzten Formulierung. Denn oft steckt der Teufel im Detail. Ob Sie jemandem nur einen einzigen Gegenstand vermachen wollen, Ihr Ehegatte nur Ihr Vorerbe werden soll oder aber mehrere Personen gemeinschaftlich erben sollen – der Notar weiß, wie es geht. Möchten Sie Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger ausschließen oder zumindest minimieren, kann Ihnen der Notar gerade im Hinblick auf die seit 01. Januar dieses Jahres geltende neue Rechtslage im Pflichtteilsrecht kompetent Auskunft erteilen und Ihnen zu einem klug abgefassten Testament verhelfen. Und was ist mit minderjährigen Kindern, wenn beide Eltern-teile, etwa bei einem Verkehrsunfall, versterben? Auch hier zeigt Ihnen der Notar, wie Sie eine Person Ihres Vertrauens als Vormund Ihrer Kinder benennen können.

Oder wollen Sie einen Erbvertrag errichten? Er bietet den Vorteil, dass dann auch Ihre Erben mitwirken können und so eine für alle Beteiligten vernünftige Lösung gefunden werden kann. Etwa wenn Ihr Erbe Sie im Alter pflegen und betreuen soll. Der Notar zeigt Ihnen, wie Sie Ihre Vorstellungen auch hier am besten verwirklichen können.

## Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.  
Bei unserem diesjährigen

**„Tag der offenen Tür“**

**am Mittwoch, den 27. Januar 2010,  
von 14 bis 17 Uhr**

in den Notarbüros in Mecklenburg-Vorpommern  
dreht sich alles um das Thema:

**„Erben und Vererben – alle seit 01.01.2010  
geltenden Neuregelungen im Erbrecht und  
Erschaftsteuerrecht“.**

Hier können Sie sich umfassend informieren und  
rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist.

## Ein weiterer Vorteil

Ein notarielles Testament kann nicht verschwinden. Es wird beim Amtsgericht hinterlegt. So ist gesichert, dass das Testament nach dem Tod auch eröffnet werden kann und nicht von unzufriedenen Angehörigen vernichtet wird.

**Und: Mit einem notariellen Testament sparen Sie Zeit und Kosten. Wie das?** Ohne ein notarielles Testament müssen Ihre Erben erst einen Erbschein beantragen, um sich als rechtmäßige Erben, beispielsweise bei Banken und Grundbuchämtern, ausweisen zu können. Der Erbschein wird durch das Amtsgericht erteilt. Das kann Wochen, oft sogar Monate dauern. Ihren Erben droht für diese Zeit Handlungsunfähigkeit. All das ersparen Sie sich mit einem notariellen Testament. Denn dann ist der Erbschein in der Regel entbehrlich.

Und der Kostenpunkt? Hier ein Beispiel: Wenn Sie 25.000,00 € vererben, kostet ein Testament beim Notar 84,00 € zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Einschließlich einer umfassenden Beratung. Diese kostet nämlich keinen Cent extra. Erbscheinsantrag und Erbschein kosten dagegen für den gleichen Nachlass mindestens 168,00 €. Diese Mehrkosten können Sie sich mit einem notariellen Testament sparen.

**Sie sehen: Es gibt viele Gründe, mit Ihrem Notar zu sprechen.**